

31.05.88

In - Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988
- BBVAnpG 88)

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buch-
stabe a1 einzufügen:

'a1) In Vorbemerkung Nummer 7 werden in
Absatz 2 nach dem Wort "Bankzulage" die
Worte "und neben Auslandsdienstbezügen"
eingefügt.'

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Anlage II (Besoldungsordnung C) und Anlage III (Besoldungsordnung R) werden wie folgt zu geändert:

In Vorbemerkung Nummer 3 Abs. 3 zur Besoldungsordnung C und in Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 2 zur Besoldungsordnung R werden nach dem Wort "Bankzulage" jeweils die Worte "und neben Auslandsdienstbezügen" eingefügt.'

Begründung zu a und b:

Bei der Beschäftigung von Landesbeamten oberster Staatsbehörden an Dienststellen von Ländereinrichtungen bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel ist die kumulative Zahlung von Auslandsdienstbezügen und oberstbehördlichen Stellenzulagen möglich. Für die an eine Auslandsvertretung in Brüssel abgeordneten Bundesbeamten besteht diese Möglichkeit nicht. Zur Vermeidung einer ungleichen Behandlung von Beamten der Länder und Bundesbeamten ist zu bestimmen, daß die oberstbehördliche Stellenzulage nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt wird. Diese Bestimmung entspricht auch einer Regelung in Nummer 52.1.2 Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV), die die Gewährung der oberstbehördlichen Stellenzulage neben Auslandsdienstbezügen ebenfalls ausschließt. Ein entsprechender Ausschluß sollte auch für Professoren und Richter gelten.